



Botschaft 2026-DFIN-25

15. September 2026

— Gesetz über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2027

Wir unterbreiten Ihnen den Gesetzesentwurf über die Festsetzung des Steuerfusses der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2027.

1 Festsetzung des kantonalen Steuerfusses

—

In Anwendung von Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern vom 6. Juni 2000 (DStG; SGF 631.1) setzt der Grosse Rat jedes Jahr den Steuerfuss für die direkten Kantonssteuern fest.

Obwohl die finanzielle Lage seit mehreren Jahren angespannt ist und trotz der Folgen der Ablehnung des Gesetzes zur Sanierung der Kantonsfinanzen (SKfG) ist der Staatsrat der Auffassung, dass eine Erhöhung des Steuerfusses für die Steuerperiode 2027 nicht angezeigt ist. Eine solche Massnahme würde die Steuerpflichtigen, und zwar sowohl die privaten Haushalte als auch die Unternehmen, in einem ohnehin schon schwierigen wirtschaftlichen Kontext zusätzlich belasten. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ist eine weiterhin massvolle Besteuerung wichtig, damit weder die Kaufkraft der Steuerpflichtigen noch die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Kantons geschwächt werden.

Der Staatsrat lädt Sie demnach ein, für die Steuerperiode 2027 für die Einkommenssteuer am jährlichen Steuerfuss von 96 % der im DStG vorgesehenen Steuersätze und für die anderen direkten kantonalen Steuern am Steuerfuss von 100 % festzuhalten. Der Gesetzesentwurf unterliegt dem Gesetzesreferendum, erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen für die Unterstellung unter das Finanzreferendum gemäss den Artikeln 45 und 46 der Kantonsverfassung.